

Otto, der Bruder des Markgrafen Wilhelm von der Nördmark, 1057 auf Heinrich IV. einen Anschlag machte, wurde dieser von Brun und Ekbert gerettet. Ekbert, der *patruelis regis*, besaß am Hof großen Einfluß, und nach seinem Tod machte Heinrich eine Anniversarstiftung für ihn³²⁴. Recht bezeichnend ist es schließlich, daß Ekbert unter den Fürsprechern gewesen war, als Adalbert von Bremen die Grafschaften Bernhards von Werl und Udos von Stade empfing (DDH IV 112 f.). Wären die Vergabungen so unbeliebt und adelsfeindlich gewesen, wie sich das mancher vorstellt, dürften wir Ekbert hier kaum unter den Intervenienten erwarten.

Andere Quellen sprechen eine noch deutlichere Sprache. Gerade über die bremischen Angelegenheiten sind wir gut unterrichtet. In seiner Kirchengeschichte erzählt Adam, daß Udo von Stade die Zustimmung zur Übertragung seiner Grafschaft an Erzbischof Adalbert sich reich vergüten ließ³²⁵. Und ein späteres Königsdiplom erklärt, daß Adalbert, um den Komitat des Grafen Bernhard zu erlangen, diesen *precio et precibus* dafür gewonnen habe, ja, daß des Grafen Konsens geradezu notwendig gewesen sei: *Bernardi comitis ad hanc rem querendus erat assensus* (DH IV 452). Wenn es im Adel Opposition gegen die Schenkungen gab, so wurde sie, wie wir aus dem Gesagten schließen können, in der Regel wohl auf gütlichem Wege ausgeräumt. Im übrigen wäre es mehr als töricht gewesen, die Grafen zu vergrätzen und sie trotzdem, wie das vielfach, wenn nicht gar in der großen Mehrzahl der Fälle geschah, in ihren Machtpositionen zu belassen.

In dieser Sicht gehörten die Grafschaftsvergabungen an die Bischöfe zu dem mühsamen Prozeß der Zähmung des Laienadels, der einen so wesentlichen Teil der mittelalterlichen Geschichte ausmacht. Wahrscheinlich haben sie ihren Zweck erreicht, solange die Königsmacht ungebrochen war – das möchte man wenigstens daraus schließen, daß die Kette der Schenkungen nicht abreißt, was doch wohl nicht geschehen wäre, wenn sie sich als untaugliches Mittel erwiesen hätten. In späterer Zeit, zumal in den Wirren des Investiturstreits, scheint die Abhängigkeit des Grafen vom Bischof nicht selten in Vergessenheit geraten zu sein. Oder sie hatte, zumal seit dem 12. Jahrhundert, bloß noch eine formale Bedeutung, wie ja auch sonst das Lehenrecht ausgehöhlt wurde. Aber das waren Entwicklungen, die die letzten Ottonen und die ersten Salier nicht hatten voraussehen können.

³²⁴) G. Althoff, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung (1984) S. 403 G 70; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 (1904) S. 423 s. v. Ekbert I.; DH IV 246.

³²⁵) Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte III 46, ed. B. Schmeidler, MGH SS rer. Germ. (1917) S. 189.